

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Name der Organisation / Firma	
Abkürzung	
Abteilung / zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Nachname	
Telefonnummer für Rückfragen	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	PFAS sind persistente, bioakkumulative Stoffe die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Natur darstellen. Die Exposition mit diesen Stoffen muss dringend minimiert werden und geeignete Massnahmen zur Reduktion an der Quelle getroffen werden. Die hauptsächliche Exposition für den Menschen stammt aus dem Trinkwasser und der Nahrung. Hier sind Grenzwerte entscheidend um die KonsumentInnen zu schützen. Der Verzicht auf Grenzwerte oder deren faktische Aushöhlung durch die Vermischung belasteter mit unbelasteten Lebensmitteln widerspricht dem Vorsorgeprinzip und gefährdet das Vertrauen der VerbraucherInnen in die Lebensmittelsicherheit. Die Testkampagne des BLV und des VKCS im Jahr 2025 zu Rückständen in Schweizer Lebensmittel zeigt, dass der Grossteil der in der Schweiz produzierten Lebensmittel die Grenzwerte einhalten können. Gerade einmal bei 0.8% der Proben wurde eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte festgestellt. Die Grenzwerte für dieser ausgewählten Lebensmittel gelten seit Februar 2024, beziehen sich auf die vier bereits verbotenen PFAS PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS und entsprechen den in der EU festgelegten Grenzwerten. Für zahlreiche Lebensmittel, wie z.B. Milchprodukte sind noch keine Grenzwerte festgelegt worden. Um Verbraucher effektiv zu schützen und die Prinzipien der Lebensmittelsicherheit aufrecht zu halten braucht es umfassende Grenzwertregelungen und entschlossene Massnahmen um den Eintrag von PFAS zu minimieren. Der Abschlussbericht der Pilotphase der Schweizer Gesundheitsstudie vom März 2026 hat gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung schon jetzt mehr PFAS im Blut hat, als toxikologisch unbedenklich ist. Gleichzeitig benötigen die landwirtschaftlichen

	Betriebe, deren Produktion durch die erhöhte PFAS Kontamination betroffen sind, eine gezielte Unterstützung. Das darf allerdings nicht auf Kosten der Allgemeinheit und grundlegenden Prinzipien im Lebensmittelrecht geschehen. Die vorgeschlagene Möglichkeit, belastete und unbelastete Lebensmittel zu vermischen, um Grenzwerte einzuhalten, widerspricht dem Grundsatz der Lebensmittelsicherheit „Minimierung statt Verdünnung“. Deshalb fordern wir die Vermischung von Lebensmitteln weiterhin ausdrücklich auszuschliessen. Antrag 1. Die geplante Möglichkeit zur Vermischung belasteter mit unbelasteten Lebensmitteln ist zu streichen. a. Falls an der Vermischung festgehalten wird, ist eine klar ersichtliche und eindeutige Kennzeichnung unerlässlich. Wir beantragen hier eine Präzisierung.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermisches Produkt
Artikel Detail / andere Informationen	1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern: a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet; b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird; c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird. 2 Wer Lebensmittel mit Lebensmitteln, deren Gehalt an PFAS die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, vermischen will, muss dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art 13a Abs 1 und 2 Streichen Eventualantrag 13a 1 d. es trägt bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten eine gut sichtbare, leicht lesbare und deutlich hervorgehobene Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten», die sich im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung befindet und sich optisch klar von übrigen Angaben abhebt
Begründung / Bemerkung	Die geplante Zulassung der Vermischung belasteter mit unbelasteten Lebensmitteln steht im Widerspruch zu zentralen Grundprinzipien der Lebensmittelsicherheit sowie zu etablierten internationalen Standards.

Grenzwerte für Kontaminanten werden nach dem ALARA-Prinzip („as low as reasonably achievable“) festgelegt. Dieses berücksichtigt bereits bei der Festsetzung der Höchstgehalte die technische und wirtschaftliche Machbarkeit. Die Einhaltung der Grenzwerte ist somit grundsätzlich möglich und tragbar. Somit ist ein Teil der Forderungen der zugrunde liegenden Motion bereits erfüllt. Das ALARA-Prinzip verlangt darüber hinaus, dass Kontaminanten konsequent auf ein toxikologisch akzeptables Minimum reduziert werden. Sie stellen aber gleichzeitig nicht automatisch sicher, dass der tolerable weekly intake (TWI) von 4.4ng/ kg Körpergewicht– also die gesundheitlich unbedenkliche wöchentliche Aufnahmemenge von PFAS – über die verschiedenen Lebensmittel, die zum durchschnittlichen Schweizer Verbrauch gehören, eingehalten wird.

Das Verbot der Vermischung (Verdünnungsverbot) stellt einen fundamentalen Grundsatz der Lebensmittelsicherheit dar. Es ist im Codex Alimentarius der WHO/FAO verankert, der als zentraler Referenzrahmen für den internationalen Lebensmittelhandel dient und auf den sich sowohl die EU als auch die Schweiz stützen. Der Codex bewertet die Vermischung von Lebensmitteln zum Zweck der Einhaltung von Höchstwerten ausdrücklich als unzulässige Praxis, da sie einer willentlichen Einführung von Kontamination in die Lebensmittelkette gleichkommt. Das Verdünnungsverbot stellt seit den 1990er-Jahren ein Kernelement der modernen Lebensmittelpolitik. Es wurde insbesondere im Zuge der BSE-Krise bewusst gestärkt, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Lebensmittelsicherheit wiederherzustellen und sicherzustellen, dass Risiken nicht durch technische Massnahmen kaschiert, sondern systematisch an der Quelle reduziert werden.

Deshalb ist das Verdünnungsverbot auch in den entsprechenden EU-Regulierungen verankert. Kontaminanten sollen an der Quelle vermieden werden und belastete Produkte von der Lebensmittelkette ausgeschlossen werden. So sollen auch Lebensmittel, die nur nach physikalischen Verfahren Grenzwerte einhalten können nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Vermischungsmöglichkeit nicht mit den grundlegenden Prinzipien der Lebensmittelsicherheit vereinbar und entsprechend zu streichen.

Wird an dem den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 13 festgehalten, begrüßen wir die Regelung in Absatz 1d, nach der Konsumenten über die Vermischung informiert werden müssen. Für die Transparenz muss diese Kennzeichnung für den Verbraucher klar sofort ersichtlich sein damit jene eine informierte Kaufentscheidung treffen können.

Deshalb fordern wir eine Präzisierung des Absatz 1d: es trägt bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten eine gut sichtbare, leicht lesbare und deutlich hervorgehobene Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten», die sich im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung befindet und sich optisch klar von übrigen Angaben abhebt.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass solche Lebensmittel für den Verbraucher wenig attraktiv sein werden und vermeintlich zu einem günstigeren Preis angeboten werden. Das könnte dazu führen, dass Verbraucher mit geringerem Einkommen eher diese belasteten Produkte konsumieren. Eine gute Ernährungsqualität mit einem hohen Standard ist somit nicht für alle gewährleistet.

Titel / Frage	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: k.den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	s. Anpassung Art. 13a Absatz 1 d
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Artikel Detail / andere Informationen	2 In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: f.der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	s. Anpassung Art. 13a Absatz 1 d
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	